

Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 29.10.2021

Nr. 11/2021

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

Öffentliche Bekanntmachung; Bundestagswahl am 26.09.2021 im Wahlkreis 40 Nienburg II – Schaumburg	120
---	-----

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

3. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Rinteln	120
6. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Rinteln (Straßenreinigungsverordnung)	120
13. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Rinteln (Straßenreinigungsgebührensatzung)	120
Bauleitplanung der Gemeinde Luhden; Bebauungsplan Nr. 19 "Am Golfplatz" - 5. Änderung -	121
Haushaltssatzung der Gemeinde Heuerßen für das Haushaltsjahr 2021	121
Haushaltssatzung der Gemeinde Lindhorst für das Haushaltsjahr 2021	122
Bekanntmachung der Gemeinde Haste; Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 17 „Große Loh und Zum Kanal“, 3. Änderung als textliche Änderung	123
Haushaltssatzung der Gemeinde Hohnhorst für das Haushaltsjahr 2021	123
Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Verdienstausschluss in der Samtgemeinde Niedernwöhren	124
1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Niedernwöhren für das Haushaltsjahr 2021	125
Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Lauenhagen zum 01.01.2012	125
Haushaltssatzung der Gemeinde Helpsen für das Haushaltsjahr 2021	126
12. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Nienstädt vom 14. Juni 2012	126
Bauleitplanung Stadt Rodenberg; Bebauungsplan Nr. 47 „Gewerbegebiet Seefeld II“, 1. Änderung	127
Satzung der Samtgemeinde Sachsenhagen über die Aufhebung von Satzungen	127
Bekanntmachung; Betr: Satzungsbeschlusses gem. § 10 (1) BauGB zur Innenbereichssatzung „Schaumburger Landstraße“, Wölpinghausen (<i>Gemeinde Wölpinghausen</i>)	128

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Öffentliche Bekanntmachung; Ausführungsanordnung in der Flurbereinigung Landringhausen (<i>Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser</i>)	128
---	-----

D Sonstige Mitteilungen

Anlagen:

- | | | |
|---|-----|---|
| 1 | zu: | 3. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Rinteln
und
6. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Rinteln (Straßenreinigungsverordnung)
und
13. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Rinteln (Straßenreinigungsgebührensatzung) |
| 2 | zu: | Bauleitplanung der Gemeinde Luhden; Bebauungsplan Nr. 19 "Am Golfplatz" - 5. Änderung - |
| 3 | zu: | Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Lauenhagen zum 01.01.2012 |
| 4 | zu: | Bauleitplanung Stadt Rodenberg; Bebauungsplan Nr. 47 „Gewerbegebiet Seefeld II“, 1. Änderung |
| 5 | zu: | Bekanntmachung; Betr: Satzungsbeschlusses gem. § 10 (1) BauGB zur Innenbereichssatzung „Schaumburger Landstraße“, Wölpinghausen (<i>Gemeinde Wölpinghausen</i>) |

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme, Abonnement und Einzel Exemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,
Tel. 05721/703-3262, E-Mail: amtsblatt@schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.
Es liegt im Foyer der Kreisverwaltung zur Mitnahme aus.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

**Öffentliche Bekanntmachung
Bundestagswahl am 26.09.2021 im Wahlkreis 40 Nienburg II – Schaumburg**

Gemäß § 79 Abs. 1 Ziff.1 der Bundeswahlordnung (BWO) vom 19.04.2002 (BGBl. I S.1376), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328) gebe ich das endgültige Wahlergebnis für den Wahlkreis 40 Nienburg II – Schaumburg wie folgt bekannt:

Wahlberechtigte	193.863
Wähler/innen	142.895
Ungültige Erststimmen	1.248
Gültige Erststimmen	141.647

Von den gültigen Erststimmen entfielen auf

Maik Beermann, CDU	43.817 Stimmen
Marja-Liisa Völlers, SPD	50.017 Stimmen
Anton van den Born, FDP	8.804 Stimmen
Thorsten Althaus, AfD	11.695 Stimmen
Katja Keul, GRÜNE	18.094 Stimmen
Lennart Jan Dahms, DIE LINKE	3.070 Stimmen
Gabriele Tautz, Tierschutzpartei	2.800 Stimmen
Sabine Hartung, FREIE WÄHLER	1.746 Stimmen
Rainer Schippers, dieBasis	1.382 Stimmen
Heinz Josef Weich, parteilos	222 Stimmen

Ungültige Zweitstimmen	1.103
Gültige Zweitstimmen	141.792

Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf

CDU	33.968 Stimmen
SPD	49.553 Stimmen
FDP	14.213 Stimmen
AfD	12.434 Stimmen
GRÜNE	19.968 Stimmen
DIE LINKE	3.842 Stimmen
Die PARTEI	1.211 Stimmen
Tierschutzpartei	2.078 Stimmen
FREIE WÄHLER	1.335 Stimmen
PIRATEN	552 Stimmen
NPD	154 Stimmen
V-Partei³	97 Stimmen
ÖDP	72 Stimmen
MLPD	16 Stimmen
DKP	21 Stimmen
dieBasis	1.457 Stimmen
du.	79 Stimmen
LKR	32 Stimmen
Die Humanisten	108 Stimmen
Team Todenhöfer	352 Stimmen
Volt	250 Stimmen

Im Wahlkreis gewählt ist die Bewerberin Marja-Liisa Völlers, SPD.

Stadthagen, 20.10.2021

Der Kreiswahlleiter für die Bundestagswahl
im Wahlkreis 40 Nienburg II – Schaumburg
Jörg Farr

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

3. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Rinteln

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) – alle Gesetze in der jeweils

geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung am 14.10.2021 folgende 3. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Rinteln beschlossen:

Art. I

§ 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

2. Das Straßenverzeichnis 2021 ist Bestandteil der Satzung. **(Straßenverzeichnis ist im Anschluss an Seite 129 des Amtsblatts als dessen Anlage 1 beigelegt)**

Art. II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Rinteln, den 15.10.2021

Stadt Rinteln

Der Bürgermeister
In Vertretung
Dr. Joachim Steinbeck

6. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Rinteln (Straßenreinigungsverordnung)

Aufgrund der §§ 1 und 61 des niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) – alle Gesetze in der jeweils gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung am 14.10.2021 folgende 6. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Rinteln (Straßenreinigungsverordnung) beschlossen:

Art. I

1. In § 2 Abs. 3 wird „Straßenverzeichnis 2012“ durch „Straßenverzeichnis 2021“ ersetzt. **(Straßenverzeichnis ist im Anschluss an Seite 129 des Amtsblatts als dessen Anlage 1 beigelegt)**

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.11.2021 in Kraft und gilt bis zum 31.10.2031.“

Art. II

Diese Änderungsverordnung tritt mit der Bekanntmachung der Änderungsverordnung in Kraft.

Rinteln, den 15.10.2021

Stadt Rinteln

Der Bürgermeister
In Vertretung
Dr. Joachim Steinbeck

13. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Rinteln (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S 576) und des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds.GVBl.1980 S.359) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen

Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl 2017 S. 121) – alle Gesetze in der jeweils gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung vom 14.10.2021 folgende 13. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Rinteln (Straßenreinigungsgebührensatzung) beschlossen:

Art. I

1. In § 3 Abs. 3 wird „Straßenverzeichnis 2012“ durch „Straßenverzeichnis 2021“ ersetzt.

(Straßenverzeichnis ist im Anschluss an Seite 129 des Amtsblatts als dessen Anlage 1 beigefügt)

2. § 4 enthält folgende Fassung:

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront in

Reinigungsklasse I = 1,72 Euro
Reinigungsklasse II = 6,18 Euro.

(2) Für Straßen, in denen die Stadt Rinteln nur den Straßenwinterdienst wahrnimmt, beträgt die Gebühr jährlich je Meter Straßenfront 0,43 Euro.

Art. II Inkrafttreten:

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Rinteln, den 15.10.2021

Stadt Rinteln

Der Bürgermeister
In Vertretung
Dr. Joachim Steinbeck

**Bauleitplanung der Gemeinde Luhden
Bebauungsplan Nr. 19 "Am Golfplatz"
- 5. Änderung -**

Der Rat der Gemeinde Luhden hat in seiner Sitzung am 09.02.2021 die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Am Golfplatz“, gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung geht aus der nachfolgenden Übersichtskarte im Maßstab 1:5.000.

(Karte ist im Anschluss an Seite 129 des Amtsblatts als dessen Anlage 2 beigefügt)

Mit dieser Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Am Golfplatz“ in Kraft.

Zu der Satzung wird darauf hingewiesen:

- Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.
- Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in

den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

- Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Am Golfplatz“, nebst Begründung, liegt ab sofort bei der Samtgemeinde Eilsen, Zimmer 8, Bückeburger Straße 4, 31707 Bad Eilsen, aus und kann von jedermann eingesehen werden. Ferner sind die Unterlagen auf der Internetseite der Samtgemeinde Eilsen und über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen einsehbar. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Luhden, den 18.10.2021

Der Gemeindedirektor
Kunde

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Heuerßen für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Heuerßen in der Sitzung am 27.05.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	894.200 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	977.100 Euro

1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	885.800 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	953.800 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.500 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.500 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.300 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	890.300 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	963.600 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 4.500 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 330 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 345 v. H.
- 2. Gewerbesteuer 350 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 1.000,- € als unerheblich. In diesen Fällen wird gem. § 13 KomHKVO auf die Unterrichtung verzichtet.

31700 Heuerßen,27.05.2021.....
Ort Datum der Ausfertigung

Andreas Walter Christoph Meier
Bürgermeister Stv. Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche(n) Genehmigung(en) sind durch den Landkreis Schaumburg am 07.09.2021 unter dem Aktenzeichen 2014/1022. erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04.11.2021 bis zum 18.11.2021.....
in 31700 Heuerßen.....,
im Gemeindebüro.....,
Zimmer,
zu folgenden Öffnungszeiten ...Donnerstag 16-19 Uhr.....
zur Einsichtnahme öffentlich aus.

31700 Heuerßen,07.10.2021.....
Ort Datum der Ausfertigung

Andreas Walter Christoph Meier
Bürgermeister Stv. Bürgermeister

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Lindhorst für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Lindhorst in der Sitzung am 20.05.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- 1.1 der ordentlichen Erträge auf 3.418.800 Euro
- 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 4.025.000 Euro
- 1.3 der außerordentlichen Erträge Euro
- 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf Euro

2. im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 3.227.300 Euro
- 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 3.830.700 Euro
- 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 0 Euro
- 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 1.602.100 Euro
- 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 1.602.100 Euro
- 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 60.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 4.929.400 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 5.492.800 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.602.100 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf Euro 1.500.000,- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt :

- 1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 380 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 395 v. H.
- 2. Gewerbesteuer 380 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 3.000,- € als unerheblich. In diesen Fällen wird gem. § 13 KomHKVO auf die Unterrichtung verzichtet.

31698 Lindhorst, 21.05.2021

Schimmelpfennig Schwedhelm
Bürgermeister Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 15.09.2021 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/23 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 29.10.2021 bis zum 3.12.2021 in 31698 Lindhorst, Bahnhofstraße 55a, im Samtgemeinderathaus, Zimmer 10, zu folgenden Öffnungszeiten Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr und Montag von 14:00 bis 16:00 Uhr sowie Donnerstag von 14:00 bis 18:00 Uhr, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lindhorst, den 11.10.2021

Der Gemeindedirektor
Jens Schwedhelm

**Bekanntmachung der Gemeinde Haste
Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 17 „Große Loh und Zum Kanal“, 3. Änderung als textliche Änderung**

Der Rat der Gemeinde Haste hat in seiner Sitzung am 27.09.2021 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802), den Bebauungsplan Nr. 17 „Große Loh und Zum Kanal“, 3. Änderung, textliche Änderung als Satz-zung sowie die Begründung beschlossen.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Änderung umfasst die Flurstücke 356/4, 358/5 und 360/5 der Flur 3 der Gemarkung Haste in der Gemeinde Haste, OT Wilhelmsdorf. Der Geltungsbereich ist auf dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.



Einsichtnahme

Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung kann bei der Gemeinde Haste, Gemeindebüro, Hauptstraße 42, 31559 Haste während der Öffnungszeiten der allgemeinen Verwaltung/Gemeindebüro (dienstags und mittwochs von 16:00 – 18:00 Uhr, donnerstags von 9:00 -12:00 und 16:00 – 18:00 Uhr sowie freitags von 9:00 – 12:00 Uhr) oder nach vorheriger Terminabsprache unter 05723/81953 eingesehen werden. Die Bauleitpläne werden auch auf der Homepage der Gemeinde Haste unter dem

Link <https://haste.de/gemeinde/auslegung-von-bebauungsplaenen> veröffentlicht.

Hinweis

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Haste unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Bebauungsplan Nr. 17 „Große Loh und Zum Kanal“, 3. Änderung, textliche Änderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Haste, den 28.09.2021

Der Bürgermeister
Sandmann

Haushaltssatzung der Gemeinde Hohnhorst für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hohnhorst in der Sitzung am 02.03.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.879.100 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.950.400 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	99.500 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.859.100 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.837.400 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	112.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	422.700 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	310.700 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	46.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 422.700 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 380 v.H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 380 v.H.
- 2. Gewerbesteuer 370 v.H.

§ 6

Als unerhebliche überplanmäßige Ausgaben, denen der Gemeindedirektor nach § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG zustimmen kann, gelten

bei Haushaltsansätzen bis 1.500 Euro:	Überschreitungen bis 300 Euro
bei Haushaltsansätzen über 1.500 bis einschl.6.000 Euro:	Überschreitungen bis 500 Euro
bei Haushaltsansätzen über 6.000 Euro:	Überschreitungen bis zu 10 % des jeweiligen Haushaltsansatzes; höchstens jedoch bis zu 1.500 Euro.

Außerplanmäßige Ausgaben gelten bis zu einem Betrage von 500 Euro als unerheblich.

Hohnhorst, den 02.03.2021

Gemeinde Hohnhorst

Der Bürgermeister Cord Lattwesen Der Gemeindedirektor Mike Schmidt

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Hohnhorst für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 02.09.2021 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/33 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG an 7 Werktagen (außer samstags) beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung während der Dienststunden im Rathaus Bad Nenndorf, Rodenberger Allee 13, 31542 Bad Nenndorf, Zimmer 2.15 öffentlich aus.

Bad Nenndorf, den 23.09.2021

Gemeinde Hohnhorst

Der Gemeindedirektor Mike Schmidt

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Verdienstaufschlag in der Samtgemeinde Niedernwöhren

Aufgrund der §§ 10, 44, 54 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 27.08.2021 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 23/2021 S. 368), hat der Rat der Samtgemeinde Niedernwöhren in seiner Sitzung am 29. September 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung der Ratsmitglieder

(1) Die Ratsmitglieder erhalten neben der Erstattung der Reisekosten (§ 4) für die Aufwendungen, die Ihnen durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit entstehen, eine Entschädigung, die aus einer monatlichen Pauschale, einer Sitzungsvergütung und einem Ersatz des Verdienstaufschlages besteht.

(2) Die Pauschalentschädigung wird in Höhe von monatlich 60,00 € gewährt. Der Anspruch beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Eigenschaft als Ratsmitglied beginnt und endet mit dem Ende des Monats, in dem sie erlischt.

(3) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Samtgemeinderates, der Ausschüsse und den Fraktionssitzungen (bis max. 12 Sitzungen im Jahr) eine Sitzungsvergütung in Höhe von 30,00 € je Sitzung.

(4) Neben der Sitzungsvergütung nach Abs. 3 wird der nachgewiesene Verdienstaufschlag erstattet. Im Höchstfall wird als Verdienstaufschlag ein Betrag von 50,00 € pro Stunde und nicht mehr als 100,00 € je Sitzung gezahlt. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstaufschlag in der geltend gemachten Höhe tatsächlich entstanden ist. Im Einzelfall entscheidet der Rat.

(5) Ratsmitglieder, die keinen Ersatzanspruch nach Abs. 4 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten je Antrag einen Pauschalstundenersatz von 20,00 €, höchstens jedoch für 8 Stunden pro Tag.

(6) Auf Antrag werden Ratsmitgliedern die notwendigen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung erstattet. Dem Antrag ist ein Nachweis über die entstandenen Aufwendungen beizufügen. Die notwendigen Aufwendungen für die Kinderbetreuung werden bis zur Höhe von 15,00 € je angefangene Stunde erstattet.

(7) Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden zwei Sitzungsgelder gewährt. Eine Sitzung, die über 24 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen hat.

(8) Nehmen Ratsmitglieder drei Monate in Folge unentschuldigt nicht an Sitzungen des Rates, des Samtgemeindeausschusses, der Ausschüsse und den Fraktionen teil, kann die Zahlung der Aufwandsentschädigung eingestellt werden, bis das Mandat tatsächlich wieder wahrgenommen wird.

§ 2 Entschädigung für herausgehobene Funktionen

(1) Die 1. Vertreterin oder der 1. Vertreter der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters nach § 81 NKomVG erhält einschließlich des Betrages nach § 1 Abs. 2 eine monatliche Entschädigung in Höhe von 200,00 €.

(2) Die 2. Vertreterin oder der 2. Vertreter der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters erhält einschließlich des Betrages nach § 1 Abs. 2 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 150,00 €.

(3) Die Mitglieder des Samtgemeindeausschusses erhalten einschließlich des Betrages nach § 1 Abs. 2 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 150,00 €.

(4) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten einschließlich des Betrages nach § 1 Abs. 2 eine monatliche Pauschalentschädigung von 180,00 € zuzüglich eines Steigerungsbetrages von 10,00 € pro Monat und Fraktionsmitglied.

(5) Ist die 1. oder 2. stellv. Samtgemeindebürgermeisterin oder der 1. oder 2. stellv. Samtgemeindebürgermeister durch Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen Gründen an der Ausübung des Amtes gehindert, so wird die genannte Aufwandsentschädigung bis zu einer Dauer von einem Monat weitergezahlt. Nach Ablauf der Frist verbleibt der Amtsinhaberin oder dem Amtsinhaber die Entschädigung nach § 1 Abs. 2.

(6) Die 2. stellv. Samtgemeindebürgermeisterin oder der 2. stellv. Samtgemeindebürgermeister erhält, wenn die 1. stellv. Samtgemeindebürgermeisterin oder der 1. stellv. Samtgemeindebürgermeister länger als einen Monat an der Ausübung seines Amtes verhindert ist, vom Ablauf dieser Frist für die Dauer der Vertretung die jeweilige Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 unter Anrechnung der eigenen Aufwandsentschädigung.

(7) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in den Abs. 1 bis 4 genannten Funktionen auf sich, so erhält es nur die jeweils höchste Entschädigung.

§ 3 Entschädigung für die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder

(1) Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung ein Sitzungsgeld von 30 €. Im Übrigen gilt § 1 Abs. 3 bis 5 entsprechend.

§ 4 Reisekosten

(1) Bei Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten die Ratsmitglieder nach dem Bundesreisekostengesetz die entsprechenden Reisekosten. Daneben werden keine Reisekosten gezahlt.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten nur, soweit Auslagen nicht von anderer Stelle erstattet werden.

§ 5 Zahlungsweise

(1) Die monatliche Aufwandsentschädigung nach §§ 1 und 2 werden jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt.

(2) Die Zahlung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Empfänger das Amt übernimmt und endet mit Ende des Monats, in dem der Sitzverlust oder Ruhen der Mitgliedschaft festgestellt wird.

(3) Sitzungsgelder nach § 1 Abs. 3 und die Entschädigungen nach § 1 Abs. 4 bis 6 werden jeweils zum Quartalsende ausbezahlt.

§ 6 Steuern und Sozialversicherung

(1) Die steuerliche Behandlung der Aufwandsentschädigung richtet sich nach hierzu ergangenen Bestimmungen des Ministers der Finanzen.

(2) Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung ist Angelegenheit der Empfänger.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.11.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstaufschlag und Fahrtkosten in der Samtgemeinde Niederröhren vom 10. März 2010 außer Kraft

Niederröhren, den 29.09.2021

Aileen Borschke
Samtgemeindebürgermeisterin

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Niederröhren für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Niederröhren in der Sitzung am 29. September 2021 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

Einzigster Paragraph

Mit dem Nachtragshaushaltsplan wird der Stellenplan geändert. Im Übrigen bleibt die Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 unberührt.

Niederröhren, den 29.09.2021

Samtgemeinde Niederröhren

Die Samtgemeindebürgermeisterin
Borschke

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der 1. Nachtragshaushaltssatzung durch die Kreisaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 115 Abs. 1 i. V. m. § 114 Abs. 2 NKomVG an 7 Werktagen (außer samstags) beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung während der Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude, Hauptstraße 46, 31712 Niederröhren in Zimmer 12 öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Corona-Pandemie Besuche in der Samtgemeindeverwaltung während der Öffnungszeiten nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter 05721 / 97060 möglich sind.

Niederröhren, den 29.09.2021

Samtgemeinde Niederröhren

Die Samtgemeindebürgermeisterin
Borschke

Bekanntmachung der Gemeinde Lauenhagen im Amtsblatt des Landkreises Schaumburg Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Lauenhagen zum 01.01.2012

Der Rat der Gemeinde Lauenhagen hat in seiner Sitzung am 22.07.2021 die Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Lauenhagen (s. Anlage) nach Artikel 6 Absatz 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindefinanzrechtlicher Vorschriften vom 15.11.2005 (GemHausRNeuOG) zum Stichtag 01.01.2012 beschlossen.
(Eröffnungsbilanz ist im Anschluss an Seite 129 des Amtsblatts als dessen Anlage 3 beigefügt)

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Nienburg/Weser hat die Prüfung der Eröffnungsbilanz in der Zeit vom 09.01.2020 bis zum 26.01.2021 durchgeführt. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Lauenhagen zum 01.01.2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Lauenhagen einschließlich Bilanzbericht und Anhang sowie der Prüfungsbericht liegen gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die Veröffentlichung an 7 Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeinde Niederröhren, Hauptstraße 46, 31712 Niederröhren, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Corona-Pandemie Besuche in der Samtgemeindeverwaltung während der Sprechstunden nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter 05721 / 97060 möglich sind.

Lauenhagen, den 15.10.2021

Gemeinde Lauenhagen

Schulze
Gemeindedirektor

I. Haushaltssatzung der Gemeinde Helpsen für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Helpsen auf seiner Sitzung am 10.02.2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1. der ordentlichen Erträge auf	3.787.500,00 €
1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf	4.619.000,00 €
1.3. der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1. der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.614.300,00 €
2.2. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.858.300,00 €
2.3. der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	59.700,00 €
2.4. der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	100.300,00 €
2.5. der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeiten auf	0,00 €
2.6. der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeiten auf	0,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushalts	3.674.000,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushalts	5.958.600,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 600.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v.H.

2. Gewerbesteuer	355 v.H.
-------------------------	----------

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 1.000,-- € im Einzelfall als unerheblich.

31691 Helpsen, 10. Februar 2021

Kesselring	Köritz
Bürgermeister	Gemeindedirektor

II.

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 10.03.2021, Az. 20 14 10/51, die Haushaltssatzung der Gemeinde Helpsen für das Haushaltsjahr 2021 zur Kenntnis genommen.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 der Gemeinde Helpsen wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 NKomVG für sieben Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Gemeindeverwaltung Helpsen, Bahnhofstraße 29, 31691 Helpsen, sowie in der Samtgemeindeverwaltung Nienstädt in 31691 Helpsen, GT Kirchhorsten, Bahnhofstraße 7, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Corona-Pandemie das Gemeindebüro Helpsen derzeit nur in begründeten Ausnahmefällen nach vorheriger Terminabsprache unter 05724/2167 zu erreichen ist. Besuche in der Samtgemeindeverwaltung sind während der Sprechstunden ebenfalls nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter 05724/3980 möglich.

Veröffentlicht: 31691 Helpsen, 27. September 2021

Köritz
Gemeindedirektor

12. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Nienstädt vom 14. Juni 2012

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes sowie der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Nienstädt in seiner Sitzung am 14.10.2021 folgende 12. Änderungssatzung als Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 erhält folgende neue Fassung:

§ 5 Benutzungsgebühren

Für den Besuch der Kindertagesstätten werden Gebühren erhoben. Diese sind bis zum 5. eines jeden Monats für den jeweiligen Monat an die Samtgemeindekasse zu entrichten.

Fernbleiben der Kinder aus den Kindertagesstätten berechtigt nicht dazu, die Gebührenzahlung zu unterbrechen. Durch Ferien und durch sonstige vorübergehende Schließungen der Einrichtungen wird die Gebührenpflicht ebenfalls nicht unterbrochen. Bei Eintritt eines Kindes in eine Einrichtung bis zum 15. eines Monats ist die volle Monatsgebühr zu entrichten, bei Eintritt nach dem 15. eines Monats nur die halbe Monatsgebühr. Bei Ausscheiden bis zum 15. eines Monats ist die halbe Monatsgebühr zu zahlen, bei Ausscheiden nach dem 15. eines Monats die volle Gebühr.

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Eine Aufrechnung ist nicht zulässig.

In den Fällen, in denen Kinder einen Anspruch auf unentgeltlichen Besuch einer Tageseinrichtung gem. § 21 Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) haben (beitragsfreies Kindergartenjahr) ist bei einer Betreuungszeit von über 8 Stunden eine Gebühr von 45,- € zu zahlen.

Die Benutzungsgebühren betragen

a) für den Besuch in den Hortgruppen		<u>1. Kind</u>	<u>ab 2. Kind</u>
fünftägige Betreuung bis 17.30 Uhr	185,- €		160,- €
fünftägige Betreuung bis 15.30 Uhr	160,- €		140,- €
Platzsharing (max. 4 Plätze pro Gruppe)			
Plätze bis 17.30 Uhr	151,- €		132,- €
Plätze bis 15.30 Uhr	136,- €		120,- €

b) für den Besuch in der Krippengruppen		<u>1. Kind</u>	<u>ab 2. Kind</u>
07.30 Uhr bis 12.30 Uhr	190,- €		155,- €
07.30 Uhr bis 14.30 Uhr (Liekwegen)	263,- €		214,- €
07.30 Uhr bis 15.00 Uhr	281,- €		229,- €
Sonderöffnung von 15:00 Uhr bis 17.00 Uhr	60,- €		48,- €

Der erste Kalendermonat nach Aufnahme in die Krippengruppe gilt als Eingewöhnungsphase. Für diesen Monat ist lediglich die halbe Gebühr zu entrichten.

Für die Betreuung von Kindern unterhalb von drei Jahren in den Kindergartengruppen in besonderen Einzelfällen wird ein Nachlass von 30 € monatlich gewährt. Bei einer Betreuung bis 14.30 Uhr oder länger beträgt der Nachlass 50 € monatlich. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Leitung der Kindertagesstätte in Absprache mit dem Träger.

c) Sofern ein Mittagessen in den Kindertagesstätten erfolgt, wird für das Mittagessen folgende zusätzliche monatliche Gebühr erhoben:

Kindertagesstätte Liekwegen (5 Tage)	51,- €
Kindertagesstätte Liekwegen (3 Tage)	31,- €
Kindertagesstätte Sülbeck (5 Tage)	40,- €
Kindertagesstätte Sülbeck (3 Tage)	24,- €
Hort Nienstädt (5 Tage) – ohne Ferien	54,- €
Hort Nienstädt (3 Tage) – ohne Ferien	33,- €

Eine Gebührenermäßigung für das Mittagessen ist nicht möglich. Sofern ein Kind aus besonderen Gründen (z.B. Krankheit, Kur, Urlaub) länger als eine Woche im Monat nicht die Kindertagesstätte besuchen kann, erfolgt eine anteilige Erstattung der Gebühren für das Mittagessen.

Alle gewählten Öffnungszeiten sind für mindestens drei Monate festzulegen. Änderungswünsche sind 14 Tage zum Monatsende der Leitung der Kindertagesstätte schriftlich mitzuteilen.

Neben den Benutzungsgebühren sind die Leitungen der Kindertagesstätten berechtigt, Umlagen für die Arbeit in den Einrichtungen zu erheben. Die Zahlung dieser Umlagen ist freiwillig.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. November 2021 in Kraft.

31688 Nienstädt, den 15.10.2021

Widdel
Bürgermeister

Wiechmann
Gemeindedirektorin

Bauleitplanung Stadt Rodenberg Bebauungsplan Nr. 47 „Gewerbegebiet Seefeld II“, 1. Änderung

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Rodenberg hat in seiner Sitzung am 13.10.2021 den Entwurf des Bebauungsplan Nr. 47 „Gewerbegebiet Seefeld II“, 1. Änderung, gemäß § 10 BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Rodenberg, Flur 24. Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 39/11, 39/12, 72/2, 72/3, 73, 74, 77, 81/2, 81/3, und 81/1, 78, 79 (teilw.).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.

(Karte ist im Anschluss an Seite 129 des Amtsblatts als dessen Anlage 4 beigefügt)

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Rodenberg, Amtsstraße 5, 31552 Rodenberg, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Gem. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB und
3. beachtliche Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Rodenberg, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB für die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Rodenberg, 21. Oktober 2021

Stadt Rodenberg

Der Stadtdirektor
Hudalla

Satzung der Samtgemeinde Sachsenhagen über die Aufhebung von Satzungen

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, Seite 576), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 28.04.2021 (Nds. GVBl. Seite 240), hat der Rat der Samtgemeinde Sachsenhagen in seiner Sitzung am 14.10.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung der Samtgemeinde Sachsenhagen (Wasserabgabensatzung) vom 11.09.1975 in der Fassung der 18. Änderung vom 02.10.2014 wird zum 31.03.2022 aufgehoben.

§ 2

Die Schmutzwasserbeseitigungssatzung der Samtgemeinde Sachsenhagen vom 22.11.1990 in der Fassung der 2. Änderung vom 22.12.1997 wird zum 31.03.2022 aufgehoben.

§ 3

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlagen der Samtgemeinde Sachsenhagen vom 22.11.1990 in der Fassung der 12. Änderung vom 25.09.2019 wird zum 31.03.2022 aufgehoben.

Sachsenhagen, den 14.10.2021

Wedemeier
Samtgemeindegemeindevorsteher

Gemeinde Wölpinghausen
He/de

26. Oktober 2021

Bekanntmachung

Betr: Satzungsbeschlusses gem. § 10 (1) BauGB zur Innenbereichssatzung „Schaumburger Landstraße“, Wölpinghausen

Der Rat der Gemeinde Wölpinghausen hat in seiner Sitzung am 28.09.2021 gemäß § 10 (1) BauGB den Satzungsbeschluss zur Innenbereichssatzung „Schaumburger Landstraße“ (gem. § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 BauGB) gefasst. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 (3) BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die Innenbereichssatzung „Schaumburger Landstraße“ in Kraft.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Durch die Aufstellung der Innenbereichssatzung werden einzelne Außenbereichsflächen, die bereits durch vorhandene und angrenzende bauliche Nutzungen geprägt werden, in den Innenbereich einbezogen. Um die verbleibenden Baulandpotentiale auszuschöpfen, können die betroffenen Flächen im Plangebiet durch eine Abrundung des Siedlungsbereiches aktiviert und der Siedlungsbereich abschließend definiert und städtebaulich arroundiert werden. Mit der vorliegenden Planung wird ein Beitrag zur Eigenentwicklung der Gemeinde Wölpinghausen geleistet und bereits durch Bebauung geprägte und vollständig erschlossene Bereiche (Verkehrliche Anbindung, Ver- und Entsorgung) für eine bauliche Nutzung auf Grundlage des § 34 (1) BauGB zugänglich gemacht.

Räumlicher Geltungsbereich:

Das Satzungsgebiet liegt in der Gemeinde Wölpinghausen, südlich der Schaumburger Landstraße und erstreckt sich auf die Flurstücke 61/6 und 61/11 der Flur 7 in der Gemarkung Wölpinghausen. Die Größe des Satzungsgebietes umfasst eine Fläche von ca. 3.961 m².

(Karte ist im Anschluss an Seite 129 des Amtsblatts als dessen Anlage 5 beigefügt)

Möglichkeit der Einsichtnahme:

Die Innenbereichssatzung „Schaumburger Landstraße“ wird ab sofort für jedermann zur Einsicht bereitgehalten. Die Einsichtnahme ist im Rathaus Sachsenhagen der Samtgemeinde Sachsenhagen, Markt 1, 31553 Sachsenhagen, während der Dienstzeiten nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung möglich.

Bei Einsichtnahme in die Planunterlagen im Rathaus sind die aktuell geltenden Pandemie-Hygienevorschriften zu beachten. Informationen hierzu sind auf der Internetseite der Samtgemeinde Sachsenhagen unter www.sachsenhagen.de einsehbar.

Gemäß § 10a (2) BauGB wird darauf hingewiesen, dass die rechtswirksame Fassung der Innenbereichssatzung „Schaum-

burger Landstraße“ auch auf der Internetseite der Samtgemeinde Sachsenhagen und über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen zur Verfügung steht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 (1) BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Es wird weiter auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Wölpinghausen, den 26.10.2021

Hesterberg
Gemeindedirektor

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Öffentliche Bekanntmachung

Amt für regionale Landesentwicklung 18.10.2021
Leine-Weser Tel.: (05121)
Bahnhofsplatz 3-4, 31134 Hildesheim 6970-139
Az.: 611 Landringhausen 012/1 - 2/21

Ausführungsanordnung in der Flurbereinigung Landringhausen

In dem Flurbereinigungsverfahren Landringhausen, Region Hannover 213, wird gemäß § 61 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) die **Ausführung des Flurbereinigungsplanes** in der durch den Nachtrag 1 geänderten Fassung mit Wirkung vom **08.11.2021, 00:00 Uhr** angeordnet.

1. Mit diesem Zeitpunkt tritt der im Flurbereinigungsplan in der Fassung des Nachtrags 1 vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen (§ 61 Satz 2 FlurbG).
2. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).
3. Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet, wurde bereits durch die vorläufige Besitzeinweisung vom 17.08.2016 in Verbindung mit den dazu ergangenen Überleitungsbestimmungen geregelt. Nach § 66 Abs. 3 FlurbG enden die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes. Die Überleitungsbestimmungen hingegen bleiben, soweit sie inhaltlich noch Gültigkeit besitzen, in Kraft.

4. Wird der ausgeführte Flurbereinigungsplan unanfechtbar geändert, so wirkt diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in dieser Ausführungsanordnung festgesetzten o.a. Zeitpunkt zurück (§ 63 Abs. 2 FlurbG).
5. Gemäß § 71 Satz 3 FlurbG sind Anträge auf teilweise Übernahme von Beitragsleistungen durch den Nießbraucher (§ 69 FlurbG), auf Ausgleich des Wertunterschiedes bei Pachtverhältnissen (§ 70 Abs. 1 FlurbG) und Auflösung des Pachtverhältnisses (§ 70 Abs. 2 FlurbG) spätestens drei Monate nach Erlass der Ausführungsanordnung beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 3-4, 31134 Hildesheim zu stellen.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, wird im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten hiermit die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung angeordnet. Danach hat ein gegen diese Anordnung eingelegter Widerspruch keine aufschiebende Wirkung.

Begründung

Die nach § 61 FlurbG für den Erlass der Ausführungsanordnung erforderlichen Voraussetzungen sind gegeben. Der Flurbereinigungsplan ist von dem Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - als obere Flurbereinigungsbehörde - genehmigt und den Beteiligten am 29.10.2020 bekannt gegeben worden. Der gegen den Flurbereinigungsplan erhobene Widerspruch ist im Wege von Verhandlungen ausgeräumt worden.

Die Ergebnisse der Verhandlungen und weitere Änderungen sind durch den Nachtrag 1 in den Flurbereinigungsplan aufgenommen worden. Der den Betroffenen am 26.05.2021 vorgelegte Nachtrag 1 ist unanfechtbar.

Mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes wird der vorläufige Charakter des bisher erfolgten Besitzüberganges beendet. Es werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die Teilnehmer im Grundbuch als neue Eigentümer eingetragen werden können und somit auch tatsächlich über ihre neuen Grundstücke verfügen können (Belastung, Veräußerung, Erbauseinandersetzung etc.).

Die sofortige Vollziehung eines Verwaltungsaktes kann angeordnet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO).

Die Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens haben ein erhebliches wirtschaftliches Interesse an einem sofortigen Eigentumsübergang und an der Beendigung der bestehenden Rechtsunsicherheit. Durch den Eigentumsübergang wird die rechtliche Verfügung (Veräußerung, Belastung etc.) über die Abfindungsflächen möglich. Mit Rücksicht darauf, dass in einem Flurbereinigungsverfahren eine Vielzahl auf das engste miteinander verflochtene Abfindungen bestehen, würde eine aufschiebende Wirkung den Eintritt der rechtlichen Wirkung des Flurbereinigungsplanes erfahrungsgemäß über einen längeren Zeitraum, der sich oft auch auf Jahre erstrecken kann, erheblich verzögern. Um die oben aufgeführten Nachteile zu vermeiden und um dem Beschleunigungsgebot der Flurbereinigung gerecht zu werden, ist die sofortige Vollziehung erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 3-4, 31134 Hildesheim schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Hinweis: Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann durch das Niedersächsische Obergericht - Flurbereinigungsssenat -, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, auf Antrag ganz oder teilweise

wiederhergestellt werden (§ 80 Abs. 5 VwGO). Ein entsprechender Antrag ist bei dem genannten Gericht schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Nds. Justizministeriums vom 3. Juli 2006 (Nds. GVBl S. 247) einzureichen. Die Vollziehung kann auf Antrag auch vom Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 3-4, 31134 Hildesheim (§ 80 Abs. 4 VwGO) ausgesetzt werden.

Im Auftrage
Herten

D Sonstige Mitteilungen

Anlage 1 zu:

3. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Rinteln

und

13. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Rinteln (Straßenreinigungsgebührensatzung)

und

6. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Rinteln (Straßenreinigungsverordnung)

(Amtsblatt jeweils Seite 120)

Straßenverzeichnis 2021

gem. § 2 Abs. 3 der Straßenreinigungsverordnung, § 1 der Straßenreinigungssatzung und §§ 2 und 3 der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Rinteln

Die Reinigungspflicht besteht innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG). Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

Ortsteil Rinteln Reinigungsklasse I

Adolph-v.-Menzel-Straße	
Agnes-Miegel-Weg	
Ahornweg	
Alte Todenmanner Straße	
Am Alten Hafen	
Am Bären	
Am Doktorsee	
Am Lerchenbrink	
Am Steinanger	
Am Stumpfen Turm	
Am Weseranger	
Amselweg	
Auf dem Bockskamp	
Auf dem Hopfenberge	
Auf der Bünte	
Auf der Höhe	
Auf der Kunterschaft	
B.-v.-Münchhausen-Weg	
Bachweg	
Bahnhofsallee	
Bahnhofstraße	
Bahnhofsweg	
Bartelsweg	
Beethovenweg	

Behringweg	
Birkenweg	
Blumenwall	
Braasstraße	
Brahmsweg	
Brandenburger Weg	
Breite Straße	
Breslauer Straße	
Brinkweg	
Bruchwiesenweg	
Buchenweg	
Burgfeldsweide	
Clara-Schumann-Weg	
Dankerser Straße	[alle außer Haus-Nr. 40, 41, 42, 43, 44 + Gut Dankersen (= siehe OT Todenmann)]
Danziger Straße	
Dauestraße	
Deckberger Weg	
Detmolder Straße	
Die Drift	
Dieselstraße	
Dingelstedtwall	
Doktorseeweg	
Dorotheenweg	
Dr.-Krukenberg-Straße	
Droste-Hülshoff-Straße	
Dudenser Weg	
Dürerweg	
Eichendorffweg	
Eichenweg	
Engernweg	
Ernst-Weltner-Straße	
Extertalstraße	[Haus-Nr. 41]
Fontaneweg	
Friedrich-Hebbel-Weg	
Friedr.-Wilhelm-Ande-Str.	
Friedrichstraße	
Fürst-Ernst-Straße	
Galgenfeld	
Gerberaweg	[Haus-Nr. 12]
Gerh.-Hauptmann-Weg	
Goetheweg	
Graebeweg	

Fortsetzung der Anlage 1 zu:

3. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Rinteln

und

13. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Rinteln (Straßenreinigungsgebührensatzung)

und

6. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Rinteln (Straßenreinigungsverordnung)

(Amtsblatt jeweils Seite 120)

Graf-Adolf-Straße	
Graf-Otto-Straße	
Grenzweg	
Große Tonkuhle	
Groß-Wartenberger Str.	
Hafenstraße	
Händelweg	
Hartler Straße	
Hasphurtweg	
Haydnweg	
Hedwig-Sophien-Weg	
Heinrichstraße	
Heisterbreite	
Helene-Brehm-Weg	
Hermann-Löns-Weg	
Hermannstraße	
Hessendorfer Weg	
Hohe Wanne	
Hohes Feld	
Holbeinweg	
Holunderweg	
Im Emerten	
Im Kleinen Löök	
Im Stillen Winkel	
In den Holzäckern	
Josua-Stegmann-Wall	
Karlstraße	
Kasseler Straße	
Käthe-Kollwitz-Straße	
Kendalstraße	
Kerschensteiner Weg	
Kirschenallee	
Klaus-Groth-Weg	
Kleiner Markt	
Königsberger Straße	
Konrad-Adenauer-Str.	
Kreuzbreite	
Krönerstraße	
Kurhessenweg	
Kurt-Schumacher-Str.	
Landgrafenstraße	
Lessingweg	
Lise-Meitner-Straße	
Ludwigstraße	
Luisenstraße	

Marienstraße	
Matthias-Claudius-Weg	
Mecklenburger Weg	
Mindener Straße	
Möllenbecker Weg	
Mörikeweg	
Mozartweg	
Niedersachsenweg	
Ost-Contrescarpe	
Ostertorstraße	Von Einm. Kapellenwall bis Exter Weg
Ostpreußenweg	
Ottberger Weg	
Otto-Jordan-Weg	
Paracelsusweg	
Paul-Erdniss-Straße	
Pommernweg	
Prof.-Kohlrausch-Straße	
Rembrandtweg	
Robert-Koch-Weg	
Röntgenstraße	
Rottorfer Weg	
Rubensweg	
Saakscher Weg	
Saarweg	
Sauerbruchstraße	
Schillerweg	
Schlingstraße	
Schraderstraße	
Schubertweg	
Sebastian-Kneipp-Straße	
Seetorstraße	Von Einm. Dauestraße bis Detmolder Str.
Semmelweisweg	
Sertürnerstraße	
Siemensstraße	
Steinberger Straße	[alle außer Haus-Nr. 12, 24, 26, 26a, 28, 30, 32, 34, 36, 40, 40a, 42, 44 (= siehe OT Engern)]
Stettiner Straße	
Stoevesandtstraße	
Stormweg	
Stükenstraße	
Süd-Contrescarpe	

Fortsetzung der Anlage 1 zu:

3. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Rinteln

und

13. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Rinteln (Straßenreinigungsgebührensatzung)

und

6. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Rinteln (Straßenreinigungsverordnung)

(Amtsblatt jeweils Seite 120)

Sudetenweg	
Tannenweg	
Thüringer Weg	
Unter dem Hopfenberge	
Unter dem Stiderfeld	
Unter der Frankenburg	[Haus-Nr. 32, 36, 38]
Unterm Stierbusch	
Virchowstraße	
Waldkaterallee	
Walter-Maack-Straße	
Weserblick	[Haus-Nr. 17, 19, 20]
West-Contrescarpe	
Westendorfer Weg	
Westfalenweg	
Wilhelm-Busch-Weg	

**Ortsteil Rinteln
Reinigungsklasse II**

Bäckerstraße	
Brennerstraße	
Enge Straße	
Giebelgasse	
Herrengasse	
Hinter der Mauer	
Kahlergasse	
Kapellenwall	
Kirchplatz	
Klosterstraße	
Kollegienplatz	
Krankenhäuser Straße	
Kreuzstraße	
Marktplatz	
Mühlenstraße	
Münchhausenhof	
Münchhausenpark	
Ostertorstraße	Von Einm. Brennerstr. bis Einm. Kapellenwall
Pferdemarkt	
Pomeranzengasse	
Riemengasse	
Ritterstraße	
Schmiedegasse	
Schulstraße	

Seetorstraße	Von Einm. Krankenhäuser Str. bis Einm. Dauestraße
Wallgasse	
Wallstraße	
Weserstraße	

**Ortsteil Todenmann
Reinigungsklasse I**

Gerberaweg	Alle außer Haus Nr. 12 (= OT Rinteln)
Nelkenstraße	
Tulpenstraße	

Straßenverzeichnis 2021

gem. § 2 Abs. 3 der Straßenreinigungsverordnung, § 1 der Straßenreinigungsgebührensatzung und §§ 2 und 3 der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Rinteln

Die Reinigungspflicht besteht innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG). Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

Übrige Ortsteile

Ahe	
Auf der Holzwegsbreite	
Kirchturmweg	
Lange Straße	
Neelhofsiedlung	
Oldendorfer Straße	[Haus-Nr. 2, 4, 6, 8, 10, 12, 14]
Sackstraße	
Zum Wackenpfade	

Fortsetzung der Anlage 1 zu:

3. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Rinteln

und

13. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Rinteln (Straßenreinigungsgebührensatzung)

und

6. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Rinteln (Straßenreinigungsverordnung)

(Amtsblatt jeweils Seite 120)

Deckbergen	
Agnes-Nordmeier-Weg	
Alte Heerstraße	[alle außer Haus-Nr. 16 + 33 (= siehe OT Schaumburg)]
Alter Schulweg	
Am Essmannshof	
Am Giesebrink	
Am Hasenbrink	
Am Kirchplatz	
Am Ostertor	[alle außer Haus-Nr. 32, 34, 36 (= siehe OT Schaumburg)]
Am Thie	
Auf dem Rodt	
Auf der Bulte	
Brunnenstraße	
Dahlienstraße	
Fabrikstraße	
Hessenweg	
In der Gartenriede	
Industriestraße	
Karl-Büthe-Platz	
Kleinenwiedener Straße	
Korbmacherweg	
Mühlenweg	
Neitzkamp	
Osterburgstraße	
Ostlandstraße	
Pastor-Spanuth-Straße	
Rosenthaler Kirchweg	
Steinauer Weg	
Steinsdorfer Weg	
Tannenstiege	
Westendorfer Straße	
Engern	
Allensteiner Straße	
Am Gänseanger	
Am Schildgraben	
Am Schweinemarkt	
Am Werder	
An der Bahn	
Berliner Straße	

Braunschweiger Straße	
Brinkhof	
Dökerei	
Fritz-Reuter-Weg	
Hannoversche Straße	
Heinrich-Dohm-Straße	
Heinrich-Heine-Straße	
Herderstraße	
Hildesheimer Straße	
Hillweg	
Hindenburgstraße	
Hinter den Höfen	
Im Sandfeld	
Kleine Schweiz	[alle außer Haus-Nr. 1, 2, 3, 4 (= siehe OT Steinbergen)]
Kurze Straße	
Leipziger Straße	
Rehre	
Riete	
Schulweg	
Steinberger Straße	[Haus-Nr. 12, 24, 26, 26a, 28, 30, 32, 34, 36, 40, 40a, 42, 44]
Südstraße	
Thomas-Mann-Weg	
Wiesenweg	(nach Fertigstellung)
Zu den Kiesteichen	
Zur Weser	
Exten	
Am Anger	
Am Eisenhammer	
Am Hißkamp	
Am Krümpel	
Am Sportplatz	
Angerstraße	
Auf dem Kehl	
Auf dem Papenstein	
Auf der Behrn	
Auf der Burg	
Auf der Insel	
Auf der Landmark	
Behrenstraße	
Drosselweg	[Haus-Nr. 1, 3, 5]

Fortsetzung der Anlage 1 zu:

3. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Rinteln

und

13. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Rinteln (Straßenreinigungsgebührensatzung)

und

6. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Rinteln (Straßenreinigungsverordnung)

(Amtsblatt jeweils Seite 120)

Exter Weg	
Falkenweg	
Fasanenweg	
Hinter der Kirche	
Hohenroder Straße	
Im Gallenort	
Im Oberfeld	
Im Poll	
Kirchbreite	
Meierstraße	
Melkerweg	
Mittelstraße	
Neue Siedlung	
Oberer Eisenhammer	
Ossenbeeke	
Parkstraße	
Regetestraße	
Rote Mühle	
Schaumburger Straße	
Strücker Straße	
Taubenstraße	
Uchtdorfer Straße	
Vor den Höfen	
Wachtelweg	
Wennenkämpfer Straße	[Haus-Nr. 1a]
Zum Kattenmeer	
Zur Lammert	(Haus-Nr. 5, 7, 7a, 11, 11a, 13, 15, 17, 19, 25, 31, 33, 35)
Friedrichswald	
Am Backs	
Am Hang	
Goldbecker Straße	
Heinrich-Becker-Straße	
In der Weide	
Oberdorfstraße	
Pfingsttorstraße	
Zur Erholung	
Goldbeck	
Alte Dorfstraße	
Alter Mühlenweg	
Am Spielplatz	

Bösingfelder Straße	
Buchhalsweg	
Drei Linden	
Grundstraße	
Im Kloster	
Meierberger Straße	
Schevelsteiner Straße	
Schmuckstraße	
Siedlungsstraße	
Waldstraße	
Witwenstraße	
Zur Windmühle	
Hohenrode	
Alte Lande	
Auf dem Wettanz	
Bürgermeister-Dörjes-Ring	
Dobbelsteiner Weg	
Fährweg	
Heilenweg	
Hünenburgstraße	
Im Frauenkamp	
Im Schweinegraben	
Im Winkel	
In der Ecke	
Kapellenweg	
Kirchweg	
Klusweg	
Landstraße	
Lerchenweg	
Liethweg	
Mühlenstelle	
Siekweg	
Strückener Weg	
Vor dem Berge	
Kohlenstädt	
Hofstraße	
Oldendorfer Straße	[alle außer Haus-Nr. 2, 4, 6, 8, 10, 12, 14 (= siehe OT Ahe)]

Fortsetzung der Anlage 1 zu:

3. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Rinteln

und

13. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Rinteln (Straßenreinigungsgebührensatzung)

und

6. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Rinteln (Straßenreinigungsverordnung)

(Amtsblatt jeweils Seite 120)

Krankenhagen	
Alte Kasseler Straße	
Altes Feld	
Am Brink	
Am Fuchsloch	
Am Hagen	
Am Kirchanger	
Am Kleinen Nottberg	
An der Extertalbahn	
Auf dem Eulenbrink	
Auf dem Rott	
Auf der Wanne	
Dachsgang	
Das Große Feld	
Eulenbrink	
Extertalstraße	[alle außer Haus-Nr. 1 + 41 (= siehe OT Rinteln + Uchtdorf)]
Friedrichshöher Straße	
Großer Kroll	
Hegersweg	
Heringerloh	[alle außer Haus-Nr. 9 + 11 (= siehe OT Uchtdorf)]
Hilgenplatz	
Hinter der Exter	
Hinter der Reihe	
Hinterm Lande	
Illtispfad	
Im Siek	
Immensiek	
Kleiner Kroll	
Meierfeld	
Nottbergstraße	
Sandbrink	
Silixer Straße	
Steinbreite	
Strüvensiek	
Thingplatzweg	
Wasserweg	
Zu den Äckern	
Zur Egge	[alle außer Haus-Nr. 9, 13, 14, 15, 16, 18 (= siehe OT Uchtdorf)]

Möllenberg	
Am Kloster	
Am Mühlenberg	
Am Waldeck	
Apfelkamp	
Breiter Bören	
Die Reihe	
Forstweg	
Hessendorfer Straße	
Hildburgstraße	
In der Grund	
In der Neustadt	
Kahlenbergstraße	
Kleiner Bören	
Lemgoer Straße	
Neue Straße	
Ringstraße	
Slawnoer Straße	
Weideweg	
Wiewels Sieck	
Zieglerstraße	

Schaumburg	
Alte Heerstraße	[Haus-Nr. 16 + 33]
Am Block	
Am Kirchberg	
Am Nesselberg	
Am Ostertor	[Haus-Nr. 32, 34, 36]
Am Rittereck	
Am Trischberg	
Bayernstraße	
Blumenstraße	
Burgstraße	
Flaakenweg	
Heinrich-Kohlmeier-Straße	
Höhenweg	
Im Tiergarten	
In den Eschen	
In den Klippen	
In der Rehre	
Karl-Böhning-Straße	
Lange Breite	

Fortsetzung der Anlage 1 zu:

3. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Rinteln

und

13. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Rinteln (Straßenreinigungsgebührensatzung)

und

6. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Rinteln (Straßenreinigungsverordnung)

(Amtsblatt jeweils Seite 120)

Lehmkuhle	
Mittelweg	
Musikantenstraße	
Ostendorfer Straße	
Osterburgstraße	
Paschenburg	
Postweg	
Rosenstraße	
Rosenthaler Straße	
Rundstraße	
Schmiedeweg	
Talstraße	
Unter der Schaumburg	
Unterer Weg	
Zum Oberberg	
Steinbergen	
Am Berghang	
Am Dröhnen	
Am Fahrenplatz	
Am Försterkamp	
Am Fuchsort	
Am Hallenbad	
Am Kehlbrink	
Am Kindergarten	
Am Weinberg	
An der Hirschkuppe	
Arensburger Straße	
Auf der Mente	
Bachstraße	
Beekebreite	
Bergstraße	
Bückeburger Straße	
Feldstraße	
Gartenstraße	
Halbe Sasse	
Hamelner Straße	
Hasenkamp	
Hohlweg	
Im Kleinen Felde	
Im Roten Tor	
Im Wiesengrund	
In der Rehr	
Kirchstraße	

Kleine Schweiz	[Haus-Nr. 1, 2, 3, 4]
Lindenbreite	
Lindenstraße	
Marktstraße	
Messingbergstraße	
Rehwinkel	
Rintelner Straße	
Schlesierweg	
Sonnenbrink	
Steinmeiers Hof	
Zollstraße	[Haus-Nr. 1a]
Zur Hachgrund	
Strücken	
Auf dem Brink	
Drosselweg	[Haus-Nr. 2, 4, 6]
Fichtengarten	
Große Heide	
Im Großen Siek	
Im Knick	
Im Schneidersiek	
Im Steu	
Kleine Heide	
Saarbecker Straße	
Steuweg	
Taubenbergstraße	
Weserberglandstraße	
Todenmann	
Alte Poststraße	
Alte Todenmänner Straße	
Am Lichten Holz	
Am Moorhof	
Am Schnatbach	(Haus-Nr. 1, 2, 3, 4, 5 und 6)
Beekstraße	
Bleekebrink	
Bödekers Brink	
Dankerser Straße	[Haus-Nr. 40, 41, 42, 43, 44 + Gut Dankersen]
Friedhofsweg	
Fülmer Straße	

Fortsetzung der Anlage 1 zu:

3. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Rinteln

und

13. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Rinteln (Straßenreinigungsgebührensatzung)

und

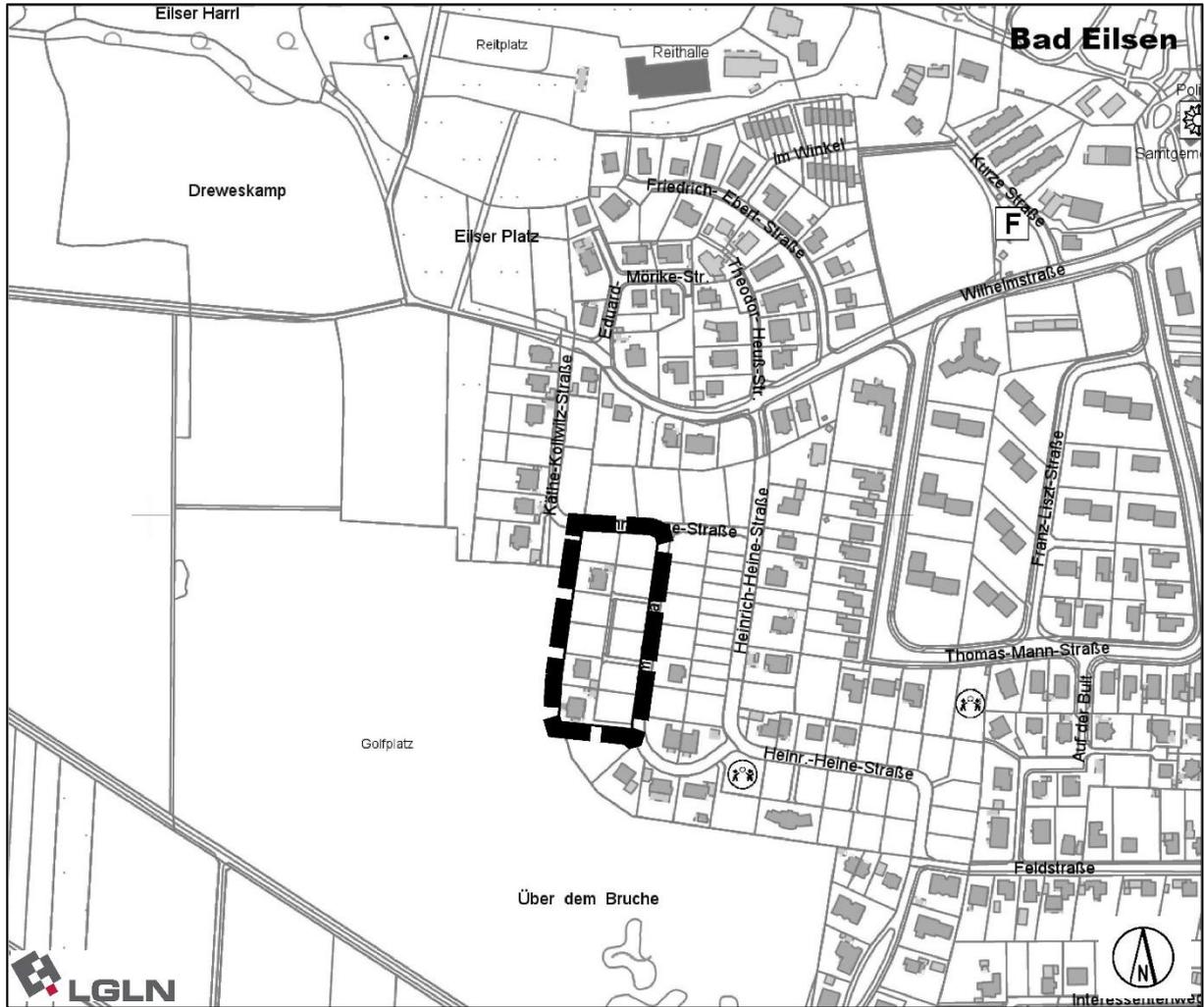
6. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Rinteln (Straßenreinigungsverordnung)

(Amtsblatt jeweils Seite 120)

Gerberaweg	[Haus-Nr. 2, 4, 6, 8, 10]
Gut Dankersen	
Hauptstraße	
Kirschenweg	
Kleiserbrink	
Kösters Brink	
Nelkenstraße	
Tulpenstraße	
Unter der Frankenburg	[alle außer Haus-Nr. 32, 36, 38 (= siehe OT Rinteln)]
Weserberghausweg	
Weserblick	[Haus-Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 10]
Zum Allersiek	
Zum Förstersteig	
Zum Tannengarten	
Zum Waldwinkel	
Uchtdorf	
Am Friedhof	
Am Schulberg	
Am Taubenberg	
EGGE	[Haus-Nr. 4, 6, 8, 10]
Ellerbruch	
Extertalstraße	[Haus-Nr. 1]
Heringerloh	[Haus-Nr. 9 + 11]
Im Hessel	
In den Eichen	
Kasseler Landstraße	
Kösterbrink	
Limbke	
Maasbergstraße	
Schwarzer Brink	
Steinbrink	
Über den Eichen	
Volkser Weg	
Wennenkämper Straße	[alle außer Haus-Nr. 1 a (= siehe OT Exten)]
Zur Egge	[Haus-Nr. 9, 13, 14, 15, 16, 18]
Volksen	

Auf dem Loh	
Auf der Grund	
Bent	
Denkmalstraße	
Eckerngarten	
Egge	[alle außer Haus-Nr. 4, 6, 8, 10 (= siehe OT Uchtdorf)]
Grüner Brink	
Hasik	
Lichtengrund	
Reinhardtsweg	
Schäferdrift	
Unter der Meinde	
Weseberg	
Wennenkamp	
Am Feuerlöschteich	
Bastenstein	
Bergsteile	
Elbersgrund	
Frikenhop	
Hoppenberg	
Kreisstraße	
Schöner Busch	
Spitzer Brink	
Turmstraße	
Weseberg	
Westendorf	
Bauernbrink	
Berliner Straße	
Gut Echtringhausen	
Im Grund	
Landwehrstraße	
Lustgartenstraße	
Schwedenschanze	
Sohlkampstraße	
Stolzenegge	
Ulanenstraße	
Ziegeleiweg	
Zollstraße	[alle außer Haus-Nr. 1a (= siehe OT Steinbergen)]

Anlage 2 zu:
Bauleitplanung der Gemeinde Luhden; Bebauungsplan Nr. 19 "Am Golfplatz" - 5. Änderung -
(Amtsblatt Seite 121)



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2019 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

(weiter mit Anlage 3)

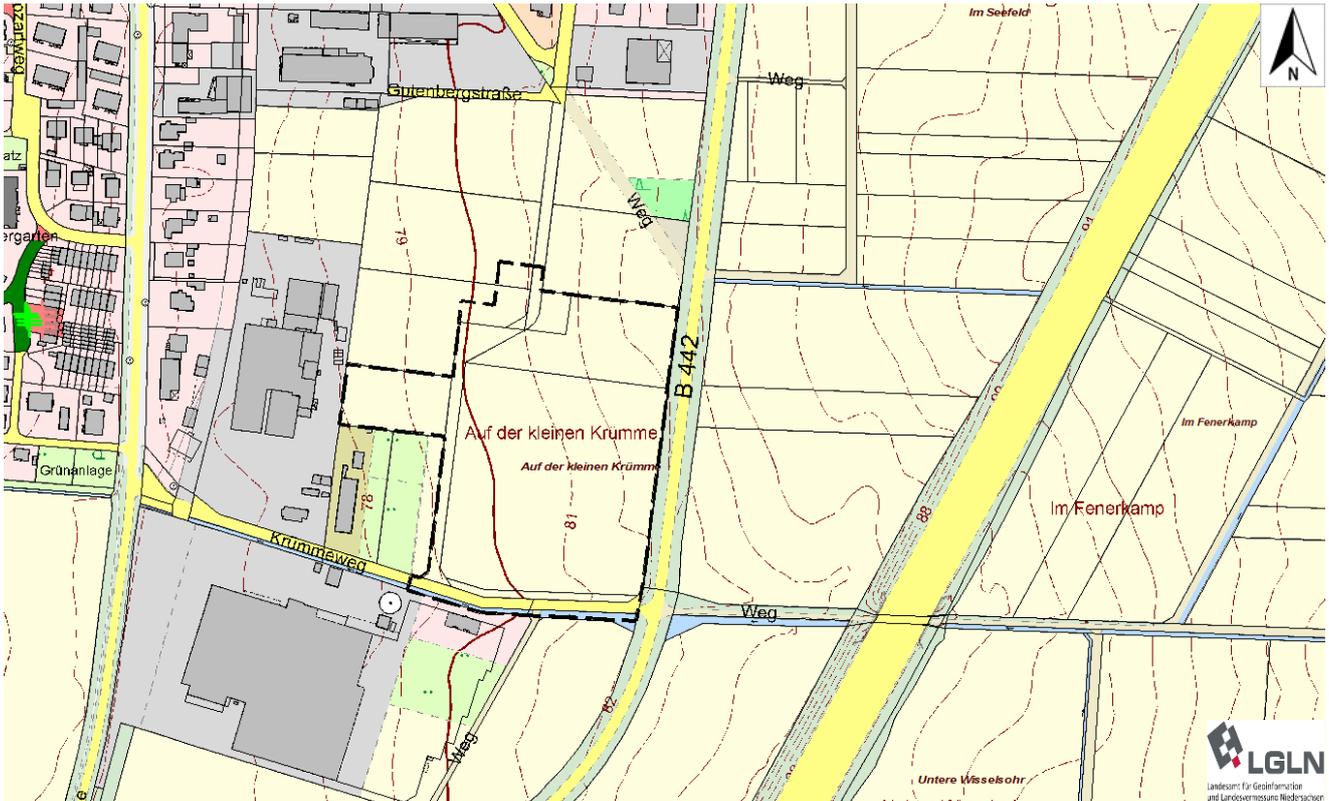
Anlage 3 zu:
Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Lauenhagen zum 01.01.2012
 (Amtsblatt Seite 125)

**Eröffnungsbilanz der Gemeinde Lauenhagen
zum 01.01.2012**

AKTIVA	Haushaltsjahr -Euro-	PASSIVA	Haushaltsjahr -Euro-
1. Immaterielles Vermögen	0,00	1. Nettoposition	4.328.923,95
2. Sachvermögen	3.898.989,90	1.1 Basis-Reinvermögen	3.046.782,72
3. Finanzvermögen	12.709,71	1.2 Rücklagen	0,00
4. Liquide Mittel	436.402,97	1.3 Jahresergebnis	0,00
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	1.895,45	1.4 Sonderposten	1.282.141,23
		2. Schulden	9.824,08
		2.1 Geldschulden	0,00
		2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00
		2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.699,08
		2.4 Transferverbindlichkeiten	0,00
		2.5 sonstige Verbindlichkeiten	8.125,00
		3. Rückstellungen	11.250,00
		4. passive Rechnungsabgrenzung	0,00
Bilanzsumme	4.349.998,03	Bilanzsumme	4.349.998,03

(weiter mit Anlage 4)

Anlage 4 zu:
Bauleitplanung Stadt Rodenberg; Bebauungsplan Nr. 47 „Gewerbegebiet Seefeld II“, 1. Änderung
(Amtsblatt Seite 127)



Auszug aus der amtlichen Liegenschaftskarte 1:2.500 (im Original), Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung (LGLN) – Katasteramt Rinteln

(weiter mit Anlage 5)

Anlage 5 zu:

Bekanntmachung; Betr: Satzungsbeschlusses gem. § 10 (1) BauGB zur Innenbereichssatzung „Schaumburger Landstraße“, Wölpinghausen
(Amtsblatt Seite 128)

